

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2020/060</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	17.02.2020
<b>Änderung der Elternbeitragssatzungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Umsetzung des reformierten Kinderbildungsgesetzes</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Jugend, Familie, Schule und Sport</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Schoppen, Michael	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	11.03.2020 13.05.2020	Ausschuss für Jugend und Familie Rat der Stadt Borken

### Erläuterung:

Der Landtag NRW hat am 29.11.2019 mit dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung die Reform des Kinderbildungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.08.2020 in Kraft. Über das Gesetzgebungsverfahren wurde bereits im AJF berichtet.

Nach der Einführung des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres zum 01.08.2011 sieht der § 50 der KiBiz-Reform vor, dass das vorletzte Kindergartenjahr für Eltern ebenfalls beitragsfrei wird. Für den Ertragsausfall gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 8,62 % der Summe der Kinderpauschalen für Ü3-Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Die Tagespflege- und Elternbeitragssatzung sehen jeweils Beitragsermäßigungen vor, soweit mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege erhält bzw. eine Kindertageseinrichtung besucht (Geschwisterkindregelung). Diese Beitragsermäßigung wurde auch im Fall des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres als Familien unterstützendes und bildungsorientiertes kommunales Instrument zur Förderung der kindlichen Entwicklung fortgesetzt. Mit der Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung in § 50 des neuen KiBiz ist eine Anpassung der Elternbeitragssatzungen erforderlich.

Die Fortsetzung der Geschwisterkindbefreiung wird auch für das vorletzte

beitragsfreie Kindergartenjahr vorgeschlagen.

Mit der Satzungsänderung sollen weitere redaktionelle und deklaratorische Anpassungen vorgenommen werden. So wird der Einkommensbegriff in § 5 Abs.1 Satz 1 der Satzungen in dem Verweis auf § 2 Abs.1 und 2 Einkommenssteuergesetz für die Eltern und das Kind klargestellt sowie die Anrechnung des Elterngeldes auf die gesetzliche Änderung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) angepasst.

Mit dem Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG, sog. Gute-Kita-Gesetz) vom 19.12.2018 ist zudem in § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.08.2019 eine erweiterte Regelung zum Erlass des Elternbeitrags bei Bezug von bestimmten Sozialleistungen getroffen worden. Aufgrund der Regelung im höherrangigen Recht wurde im vergangenen Jahr auf eine Satzungsanpassung verzichtet. Diese Änderung wird nun deklaratorisch in die bestehende Erlassvorschrift der Elternbeitragssatzungen aufgenommen.

Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII werden Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Unzumutbarkeit wird gesetzlich konkretisiert für die Fälle des Bezuges nachfolgender Sozialleistungen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

In diesem Zusammenhang haben wir bereits im Herbst 2019 die Eltern in den möglichen Einkommensgruppen angeschrieben und entsprechende Befreiungsanträge zugesandt.

Die Satzungsänderungen sollen mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft treten.

### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternativen da es sich lediglich um redaktionelle und deklaratorische Anpassungen handelt. Kreisweit werden einheitliche Elternbeitragssatzungen durch die einzelnen Jugendämter angestrebt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Kompensation des Ertragsausfalls durch das Land NRW für das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr ausreichend. Die Auswirkungen der Elternbeitragsfreiheit auf die Betreuungsnachfrage insbesondere nach Ganztagsbetreuung (45 Stunden) und U3-Betreuung für die Geschwisterkinder sind dabei nicht berücksichtigt und kann nicht beziffert werden.

## **Klimafolgenabschätzung :**

Keine Auswirkungen

## **Beschlussvorschlag:**

für den AJF:

Der Ausschuss für Jugend und Familie empfiehlt, dem Rat zu beschließen:

Die vorliegende Satzung zur Änderung der

- a) Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung vom 10.12.2012 und der
- b) Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 20.06.2008 in der Fassung vom 10.12.2012

wird beschlossen.

für den Rat:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die vorliegende Satzung zur Änderung der

- c) Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung vom 10.12.2012 und der
- d) Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 20.06.2008 in der Fassung vom 10.12.2012

wird beschlossen.